

LEISTUNGSVEREINBARUNG

zwischen den

**Gemeinden
Bennwil, Hölstein, Lampenberg, Langenbruck,
Liedertswil, Niederdorf, Oberdorf, Waldenburg
als Auftraggeberin**

und der

**Spitex Waldenburgertal
als Auftragnehmerin**

In der Absicht, eine fachgerechte, bedarfsorientierte Hilfe und Pflege zu Hause für die hilfebedürftigen Einwohnerinnen und Einwohner zu gewährleisten, treffen die obgenannten Gemeinden und die Spitex die folgende Leistungsvereinbarung:

1. Rahmen

1.1. Zweck der Leistungsvereinbarung

- Diese Leistungsvereinbarung regelt die Beziehungen zwischen den Gemeinden und der Spitex.
- Die Gemeinden übertragen mit dieser Leistungsvereinbarung die Hilfe und Pflege zu Hause an die Spitex.
- Die Leistungsvereinbarung definiert die Ziele, Aufgaben und Leistungen der Spitex und legt die gegenseitigen Pflichten und die Subventionen der Gemeinden fest.

1.2. Gesetzliche und vertragliche Grundlagen

- Krankenversicherungsgesetz KVG vom 18.3.1994
- Verordnung über die Krankenversicherung KVV vom 27.6.1995
- Krankenpflege-Leistungsverordnung KLV vom 29.9.1995
- Kantonales Gesundheitsgesetz Kraft ab 1.1.2008
- Tarifvertrag (Spitex-Vertrag) zwischen dem Spitex-Verband Baselland (SVBL) und santésuisse - die Schweizer Krankenversicherer betreffend Krankenpflege zu Hause nach KVG (KLV Art. 7 ff)
- Ergänzend zu den gesetzlichen Richtlinien gelten die Bestimmungen der Statuten Spitex Waldenburgerthal und der vorliegenden Leistungsvereinbarung.

1.3. Konzeptionelle Einbettung

- Alterskonzept Waldenburgerthal
- Leitbild der Spitex Waldenburgerthal

2. Generelle Ziele

2.1 Generelle Aufgaben und Leistungen

- Die Spitex fördert, unterstützt und ermöglicht mit ihren Dienstleistungen das Wohnen und Leben zu Hause für Menschen aller Altersgruppen, die der Hilfe, Pflege, Behandlung, Betreuung, Begleitung und Beratung bedürfen.
- Die Spitex arbeitet aktiv bei der Gesundheitsförderung mit.
- Die Spitex setzt die verfügbaren personellen und finanziellen Ressourcen so ein, dass sie das bestmögliche Resultat zu günstigen Kosten für die Gemeinschaft zu erreichen vermag.
- Sie berücksichtigt dabei sowohl das Wohl der Kundinnen und Kunden als auch die Arbeitsgrundsätze bzw. Qualitätsmerkmale sowie die Budgetvorgaben.

2.2. Zielgruppen

Bezügerinnen und Bezüger von Spitex-Leistungen können sein:

- Körperlich und/oder psychisch kranke, behinderte, verunfallte, rekonvaleszente, sterbende Menschen jeden Alters,
- Frauen während der Schwangerschaft und nach der Niederkunft,
- Menschen, die in einer vorübergehenden physischen und/oder psychischen Risikosituation stehen, sofern sie hilfs- oder pflegebedürftig sind.

3. Leistungsziele

- Mit diesen Spitex-Leistungen soll die Selbständigkeit und Eigenverantwortung von Menschen trotz Pflege- bzw. Betreuungsbedarf gefördert, erhalten oder unterstützt werden. Damit sollen stationäre Aufenthalte vermieden, hinausgezögert oder verkürzt werden.

- Spitex-Leistungen werden nur dann erbracht, wenn die zu pflegende Person bzw. zu betreuende Person selbst oder ihr jeweiliges konkretes Umfeld die Leistungen nicht erbringen können (Subsidiaritätsprinzip).

4. Dienstleistungsangebot

4.1. Grundleistungen

4.1.1. Kerndienstleistungsangebot

- Im Bereich Pflege zu Hause (Pflichtleistungen KVG)
- Im Bereich Hilfe zu Hause (Nichtpflichtleistungen KVG)

4.1.2. Gesundheitsberatung / Gesundheitsförderung

- Beratung und Unterstützung von betreuenden und pflegenden Angehörigen
- Information über das bestehende Spitex-Angebot
- Vernetzung mit den anderen Leistungserbringern im Gesundheits- und Sozialbereich und bedürfnisgerechte Weiterleitung der Hilfesuchenden

4.2. Zusatzleistungen (Nicht-Kassenpflichtige Leistungen)

Für Spitex-Leistungen, die nicht im Spitex-Vertrag geregelt sind (z.B. hauswirtschaftliche Leistungen) legt die Spitex in Absprache mit den Vertragsgemeinden die Tarife fest.

5. Grenzen der Leistungen

- Spitex-Leistungen können unverzüglich eingestellt werden, wenn das Personal beschimpft, bedroht, belästigt oder anderweitig gefährdet wird.
- Leistungen, die unter unzumutbaren Bedingungen erbracht werden müssten, können verweigert werden. Weiter kann die Spitex die Leistungserbringung bei erheblichen Zahlungsausständen einstellen.
- Werden Leistungen eingestellt, müssen die Gemeinden unverzüglich informiert werden. Bei Einstellung von Pflege-Pflichtleistungen erfolgt zudem gleichzeitig eine Mitteilung an die verordnende Ärztin bzw. an den verordnenden Arzt.

6. Aufgaben der Spitex

6.1. Organisation

6.1.1. Personal

- Die Spitex stellt den Aufgaben entsprechend fachlich und sozial kompetentes Personal an.
- Im Arbeitsvertrag soll der Beschäftigungsgrad flexibel gestaltet sein.
- Die Spitex ermöglicht dem Personal und der Leitung die betrieblich angemessene und notwendige Fort- und Weiterbildung.

6.1.2. Gemeinsame Anlaufstelle

Für alle Spitex-Dienste besteht eine gemeinsame Anlaufstelle mit klar definierten und der Bevölkerung bekannten Öffnungszeiten. Die Anlaufstelle ist zu bestimmten Zeiten personell besetzt.